

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude    Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
CDU-Ratsfraktion  
Frau Stadträtin Solveig Kempe  
Herrn Stadtrat Kai Hähner

Datum    10.03.2021  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen    RA-049/2021  
Ihr Schreiben vom    12.02.2021  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-049/2021 - Freiwillige Leistung kostenloses Vorschuljahr**

Sehr geehrte Frau Kempe,  
sehr geehrter Herr Hähner,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

- 1. Für wie viele Eltern wird der Elternbeitrag ganz oder teilweise (Bitte dementsprechend aufschlüsseln!) durch die Stadt Chemnitz übernommen, da die Belastung den Eltern gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann? Wie hoch ist die daraus resultierende Summe der übernommenen Elternbeiträge durch die Stadt?**

Ihre Frage entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO. Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen. Diese Regelung ist auch Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz (§ 5 Abs. 2, 6 Nr. 1).

Bei Ihren Fragen handelt es sich um allgemein formulierte Fragen, die darauf gerichtet sind, einen konkreten Sachverhalt erst in Erfahrung zu bringen. Somit fehlt es an einer „einzelnen Angelegenheit“ i. S. d. § 28 Abs. 6 SächsGemO.

- 2. Sind die gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII übernommenen Elternbeiträge in der freiwilligen Leistung der Stadt Chemnitz enthalten, das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei zu gestalten?**

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden. Eltern die im letzten Vorschuljahr sind und waren stellen keinen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII, da der Elternbeitrag ja übernommen wird.

...

**3. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, dass die Elternbeiträge durch die Stadt Chemnitz ganz oder teilweise übernommen werden? Gibt es eine Grenze bzgl. der Einkommensverhältnis für eine vollständige Übernahme und eine Staffelung bzgl. einer teilweisen Übernahme der Elternbeiträge? Wenn ja, wo liegt die Grenze bzw. wie ist die Staffelung ausgestaltet?**

Es muss durch die Eltern ein vollständiger Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge gestellt werden.

Hiervon ausgenommen sind Eltern, die folgende Leistungen erhalten:

- Arbeitslosengeld II,
- Sozialhilfe,
- Asylbewerberleistungen,
- Wohngeld,
- Kinderzuschlag.

In diesen Fällen reicht ein einfacher Nachweis des Bezuges der Leistungen.

Für jeden Fall wird eine individuelle Berechnung der Einkommens- und Ausgabesituation erstellt. Das Ergebnis dieser Berechnung begründet die Entscheidung zur Übernahme, Teilübernahme oder zur Ablehnung des Antrages. Es gibt somit keine festgelegte Einkommensgrenze.

**4. Liegen der Stadtverwaltung Daten bzw. Erkenntnisse vor, wie viele Eltern, im Falle des Wegfalles des kostenlosen Vorschuljahres, sehr nah an der in Frage 3 erfragten Einkommensgrenze (+ max. 5%) liegen? Wenn ja, bitte Anzahl der Eltern angeben!**

Nein, diese Daten liegen nicht vor.

**5. Wie viele Neuanmeldungen von Kindern in Kindertageseinrichtungen gab es seit der Einführung der freiwilligen Leistung eines kostenlosen Vorschuljahres, die direkt auf die Einführung des kostenlosen Vorschuljahres zurückzuführen sind?**

Ihre Frage entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO. Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen. Diese Regelung ist auch Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz (§ 5 Abs. 2, 6 Nr. 1).

Bei Ihren Fragen handelt es sich um allgemein formulierte Fragen, die darauf gerichtet sind, einen konkreten Sachverhalt erst in Erfahrung zu bringen. Somit fehlt es an einer „einzelnen Angelegenheit“ i. S. d. § 28 Abs. 6 SächsGemO.

**6. Gab es einen positiven Effekt bei der Schuleingangsuntersuchung (z.B. Verringerung des Anteils von Sprachauffälligkeiten, Defiziten bzgl. der Motorik, Aufmerksamkeitsdefiziten, ...), aufgrund der Einführung der freiwilligen Leistung eines kostenlosen Vorschuljahres?**

Die Datenlage ist noch nicht vollständig erhoben. Nach bisherigem Stand sind keinerlei Veränderungen, weder im positiven noch im negativen Sinne, feststellbar.

**7. Inwieweit wurde die Einführung des kostenlosen Vorschuljahres fachlich, pädagogisch und personell in den Kindertageseinrichtungen untersetzt?**

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung spielt im Kontext pädagogischer Grundprinzipien mit Blick auf sensibel zu gestaltende Übergänge für Kinder eine wichtige Rolle. Daraus resultiert eine pädagogische Unterstützung und Begleitung von Kindern, die unabhängig einer Beitragsbefreiung ist. In Chemnitz besuchen jährlich ca. 95 % der Kinder in diesem Alter eine Kindertageseinrichtung. Dies entspricht dem sächsischen Landesdurchschnitt.

Das beitragsfreie Vorschuljahr führt zu keiner personellen Verbesserung. Die letzte gesetzliche Schlüsselerhöhung kam am 01.06.2019 zum Tragen. Der Personalschlüssel wurde von 12,5 Kinder mit einer Betreuungszeit von 9 Stunden auf 12 Kinder pro 1 pädagogischen Fachkraft verbessert.

Im Rahmen der Beantragung des Landeszuschusses können für jedes Kind in der Schulvorbereitung 75 € pro Jahr zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung beantragt werden. Die daraus resultierende Schlüsselverbesserung ist zu vernachlässigen. Bei ca. 900 Schulanfängern in kommunalen Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass ca. 7 AE pädagogische Fachkräfte mehr eingesetzt werden können. Analog gilt dies für die Einrichtungen in freier Trägerschaft.

**8. Welche positiven Effekte sind aus dem kostenlosen Vorschuljahr für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen abzuleiten?**

Es können keine signifikanten Effekte genannt werden, da es wie unter 7. beschrieben keine explizit darauf zurückzuführenden Veränderungen in der pädagogischen Ausrichtung gab und zudem Qualitätsfaktoren, wie eine günstige Erzieher-Kind-Relation, unberührt von dieser Maßnahme blieben.

Freundliche Grüße

*Ralph Burghart*  
Ralph Burghart  
Bürgermeister